



22.02.2008

Gründe für die neue Gebührenverordnung des BAZL

Am 1. Januar 2008 ist die neue Verordnung über die Gebühren des BAZL in Kraft getreten. Ausgangspunkt der Neuregelung der Gebühren des Amtes ist ein klarer politischer Auftrag gewesen. Bereits 2003/04 haben Bundesrat und Eidgenössisches Parlament das BAZL angehalten, im Rahmen einer Reorganisation und der ausgebauten Sicherheitsaufsicht die Gebühreneinnahmen zu steigern und so den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Diesen Auftrag bekräftigten die politischen Instanzen 2007 bei der Genehmigung des neuerlichen Personalbaus im BAZL. Die neue Gebührenverordnung beinhaltet einerseits eine Erhöhung der Tarife und andererseits einen weit gehenden Wechsel von Gebührenpauschalen hin zu Gebühren, die nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden. Ausschlaggebend für die Revision der Gebührenverordnung, die der Bundesrat im Herbst 2007 genehmigt hat, sind die folgenden Gründe gewesen:

1. **Ausgleich der Teuerung.** Die letzte Erhöhung der Gebühren erfolgte 1996.
2. **Wechsel von pauschalen Gebühren zu Gebühren nach Zeitaufwand.** Die bisherige Jahresaufsichtspauschale – sie machte rund 50 Prozent der Erträge aus – wurde weit gehend durch transparente Gebühren nach Zeitaufwand ersetzt. Gebühren nach Aufwand sind gerechter und ausgewogener als Pauschalgebühren, entsprechen sie doch den tatsächlich durch das BAZL erbrachten Leistungen in der Aufsicht über die Schweizer Zivilluftfahrt. Bei wiederkehrenden, weit gehend standardisierten Geschäften wie einfachen Bewilligungen oder Lizenzen wendet das Amt weiterhin Pauschalgebühren an, da eine Rechnung nach Aufwand in diesen Fällen nicht sachgerecht wäre.
3. **Komplexere und umfangreichere Aufsicht.** Die Gebührenerhöhung deckt auch die Zunahme der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeiten des BAZL ab. Um seine Aufgabe im international stärker und strenger regulierten Umfeld (vor allem durch die EU) erfüllen zu können, braucht das BAZL zusätzliches Personal. Der Bundesrat hat seine im letzten Jahr erteilte Zustimmung zur Aufstockung der Stellen an die Bedingung geknüpft, dass das BAZL diese Stellen haushaltneutral, das heisst mit Gebühren, finanziert. Bereits bei der Reorganisation 2003/04 hatten Bundesrat und Eidgenössische Räte dem Amt die Auflage gemacht, einen Teil der zusätzlichen Kosten durch den Stellenausbau via Gebührenerhöhung zu finanzieren.

Verbesserung des Kostendeckungsgrades. Die Politik und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben vom BAZL verlangt, seinen tiefen Kostendeckungsgrad von 12 Prozent zu erhöhen. Mit der vorgenommenen Gebührenanpassung kann das Amt den Kostendeckungsgrad innerhalb der Legislaturperiode 2008/2011 auf 15 Prozent verbessern. Im Vergleich zu anderen Ämtern, welche gebührenpflichtige Leistungen erbringen (z.B. das BAKOM mit einem Kostendeckungsgrad von 100 Prozent) bleibt der Kostendeckungsgrad dennoch eher bescheiden. Der Bund verfolgt generell das Ziel, Leistungen des Staates in stärkerem Masse durch diejenigen finanzieren zu lassen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen. Mit der stärkeren Betonung des **Verursacherprinzips** ist es möglich, die Allgemeinheit und damit die Steuerzahler zu entlasten. Sie tragen die nicht gedeckten Kosten für die Aufsicht über die Luftfahrt, ohne einen unmittelbaren direkten Nutzen davon zu haben.